Vergabeordnung
der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 30.10.2001
(nach dem Stand der Änderung
vom 01.01.2021)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vergabegrundsätze		2
§ 2 Wertgrenzen		3
§ 3 Auftragsvergabe		4
§ 4 Prüfung der Vergaben		5
§ 5 Sonderregelungen		5
§ 6 Inkrafttreten		5
	***************************************	6

Vergabegrundsätze

- (1) Diese Vergabeordnung findet bei allen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen) Anwendung.
- (2) Bei Erreichen oder Überschreiten der EU-Schwellenwerte sind die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, der Vergabeverordnung (VgV), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A-Abschnitt 2 (VOB/A-EU) anzuwenden.
- (3) Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV)
 - Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A EU)
 - Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)
 - Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung "Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)" vom 28.08.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355))
 - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - Vergabe- und Vertragsordnung f
 ür Bauleistungen (VOB)
 - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
 - Gemeindeordnung f
 ür das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 - Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
 - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vom 23.07.2004
 (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz SchwarzArbG)
 - Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
 - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung "Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergaben" (Präqualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2018 (MBI. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.
 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen "Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" vom 29. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 22); in der jeweils geltenden Fassung.
 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern "Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen" (MBI. NRW. 2018 S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.
 - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

- Grundsätze der Prävention (DGUV Regel 100-01) des Spitzenverbandes "Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung"
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit Bundes-, Landes- oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
- (5) Der Bürgermeister regelt in einer ergänzenden Dienstanweisung das Vergabeverfahren. Er bestimmt darin oder durch besondere Verfügung weitere verbindliche Vergabegrundsätze.
- (6) Als Vergabearten sind nach VOB/A Abschnitt 1 und UVgO grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb frei wählbar. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe nach VOB/A Abschnitt 1 bzw. eine Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO durchgeführt werden.
- (7) Für alle Vergabeverfahren werden die Vergabe- und Vertragshandbücher des Bundes verwendet.

§ 2 Wertgrenzen

- (1) Zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens werden Wertgrenzen nach Maßgabe des Abs. 2 in (teilweiser) Abweichung zu den kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes NRW bestimmt.
- (2) Folgende Wertgrenzen (alle in dieser Vergabeordnung angeführten Beträge sind Nettobeträge) werden festgesetzt:
 - a) Direktauftrag

 Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.
 - b) Verhandlungsvergabe bis zu 15.000 Euro
 - c) Freihändige Vergabe bis zu 25.000 Euro

Die Freihändige Vergabe von Bauleistungen bzw. die Verhandlungsvergabe bei Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen ohne ein förmliches Ausschreibungsverfahren. Eine Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, soll ein Wechsel erfolgen. Zur Wahrung des Wettbewerbsgrundsatzes sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

d) beschränkte Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu 60.000 Euro

beschränkte Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) bei Bauleistungen bis zu 100.000 Euro Bei beschränkten Ausschreibungen sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Für Vergaben bezüglich der Lernmittelfreiheit gelten die in den kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes festgelegten Wertgrenzen.

e) Aufträge über freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben (§ 50 UVgO).

Aufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden.

In den darüber hinaus gehenden Auftragshöhen sind mindestens 3 Bewerber aufzufordern, ein Angebot in Textform abzugeben.

- (3) Die darüber hinaus in der UVgO bzw. VOB/A geregelten Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe/ freihändige Vergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.
- (4) Eine Stückelung von Aufträgen mit der Absicht, die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen, ist unzulässig.

§ 3 Auftragsvergabe

- (1) Die Zuständigkeit für Auftragsvergaben richtet sich nach den Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Voerde (Ndrrh.) und dieser Vergabeordnung.
- (2) Unabhängig von der Auftragshöhe werden Aufträge vom Bürgermeister in folgenden Fällen vergeben: a) Aufträge, bei denen kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Vergabe besteht (z. B. bei Behörden oder Monopolunternehmen), b) Aufträge, die wegen der üblicherweise täglich schwankenden Preise (z. B. Heizöl, Kraftstoffe) sofort vergeben werden müssen.
- (3) Die Fachausschüsse sind halbjährlich über Auftragsvergaben, die im Rahmen der Vergabezuständigkeit des Bürgermeisters liegen und den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, zu unterrichten.

§ 4 Prüfung der Vergaben

(1) Vor der Vergabe von Aufträgen ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß der Rechnungsprüfungsordnung zu beteiligen.

§ 5 Sonderregelungen

(1) Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung, sofern Leistungen und Lieferungen bei öffentlichen Notständen oder Katastrophen unabweisbar und unaufschiebbar notwendig werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 01.01.2002 in der geltenden Fassung außer Kraft.